



Weisungen über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (WISOS)

vom 1. Januar 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 78 (früher 24^{sexies}) der Bundesverfassung (BV)¹,

auf Artikel 4, Artikel 5 Absatz 1, Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1, Absatz 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG)²,

auf Artikel 23 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)³,

auf die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (VISOS)⁴,

auf das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG)⁵,

und die Verordnung über Geoinformation (GeoIV)⁶,

und in Übereinstimmung mit den Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz⁷,

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Weisungen regeln die massgebenden Grundsätze und das Verfahren für die Bezeichnung der Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS.

² Sie definieren die methodischen Grundsätze und die Systematik der Inventarisierung und erläutern die Regeln für die Analyse der Objekte des ISOS.

³ Sie bestimmen die Inhalte und die Form der Dokumentation und Publikation des ISOS.

⁴ Das ISOS wird durch die vom Bundesamt für Kultur (BAK) nach Anhörung der Kantone erstellten Listen der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung ergänzt. Diese haben keine Rechtswirkung im Sinne von Artikel 6 NHG. Die Listen können Änderungen erfahren, wenn anlässlich der Revisionen des ISOS Ortsbilder aus dem Bundesinventar entlassen oder neu ins Bundesinventar aufgenommen werden. Die jeweils aktuellen Listen werden vom BAK auf seiner Homepage⁸ veröffentlicht.

⁵ Diese Weisungen finden keine Anwendung auf Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung.

Art. 2 Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

- a. *Aufnahme*: Bezeichnet die spezifische textliche, bildliche und kartografische Dokumentation, Bewertung und Würdigung eines Ortsbilds von nationaler Bedeutung und seiner Teile. Der Begriff wird synonym zu *Ortsbildaufnahme* verwendet;
- b. *Bewertung*: Bezeichnet die Beurteilung der Qualitäten eines Ortsbilds und seiner Teile nach dem in diesen Weisungen festgelegten Kriteriensatz. Die Bewertung ist unmittelbar massgebend für die Klassifizierung eines Ortsbilds als Objekt von nationaler Bedeutung;
- c. *Einstufung*: Bezeichnet die durch Expertinnen und Experten von Bund und Kantonen sowie durch ein unabhängiges Expertengremium, den sog. ständigen Bewertungsausschuss ISOS, gem. Artikel 5 NHG vorgenommene Klassifizierung der Ortsbilder als Objekte von nationaler Bedeutung;

¹ SR 101.

² SR 451.

³ SR 451.1.

⁴ SR 451.12.

⁵ SR 510.62.

⁶ SR 510.620.

⁷ Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz. vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich. Zürich 2007.

⁸ www.bak.admin.ch.

- d. *Inventarisierung*: Bezeichnet den Prozess der fachlichen Erarbeitung der Ortsbildaufnahmen einschliesslich der Bewertung und Einstufung der Ortsbilder. Sie beinhaltet alle inhaltlichen Arbeiten vom ersten Augenschein bis zur Fertigstellung der Ortsbildaufnahmen.

2. Grundsätze

Art. 3 Ortsbilder und Ortsbildteile

¹ Objekte des ISOS sind die Ortsbilder.

² *Ortsbilder* sind Siedlungen in ihrer Gesamtheit. Sie umfassen sowohl bebaute Bereiche mitsamt Strassen, Plätzen und zur Bebauung gehörenden Zwischenräumen als auch nicht bebaute, mit der Bebauung in einem räumlichen Zusammenhang stehende Bereiche wie Gärten, landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume oder Kulturland.

³ *Ortsbildteile* sind Perimeter innerhalb eines Ortsbilds. Sie können bebaute oder nicht bebaute Bereiche, einzelne Bauten oder Teile von Bauten umfassen. Die Summe der Ortsbildteile bildet das Ortsbild.

Art. 4 Siedlungskategorien

Das ISOS unterscheidet folgende Siedlungskategorien:

- a. *Stadt*: historische Städte oder Flecken mit kontinuierlichem Wachstum;
- b. *Kleinstadt/Flecken*: historische Städte oder Flecken ohne namhaftes Wachstum bis ins 20. Jahrhundert;
- c. *Verstädtertes Dorf*: historisch-bäuerliche Siedlungen mit bedeutendem Wachstum im 19. und frühen 20. Jahrhundert und entsprechenden durch Nutzungsänderungen bedingten Umstrukturierungen;
- d. *Dorf*: historisch-bäuerliche Siedlungen grösseren Ausmasses mit entsprechenden zentralen Funktionen;
- e. *Weiler*: historisch-bäuerliche Siedlungen kleineren Ausmasses ohne nennenswerte zentrale Funktionen;
- f. *Spezialfall*: bauliche Anlagen, die nicht unter eine der anderen Siedlungskategorien fallen.

Art. 5 Voraussetzung für die Aufnahme

¹ In das ISOS aufgenommen werden können grundsätzlich ganzjährig bewohnte Siedlungen, die auf der Erstausgabe der Siegfriedkarte⁹ mindestens 10 Hauptbauten enthalten und auf der zum Zeitpunkt der Inventarisierung aktuellen Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Streusiedlungen, Hofgruppen und Kleinstorte sowie Temporärsiedlungen werden in der Regel nicht berücksichtigt.

² Ausnahmen hiervon werden unter der Siedlungskategorie «Spezialfall» erfasst.

3. Grundregeln

Art. 6 Berücksichtigung von gleichartigen Grundlagen

¹ Für die Erstellung der Ortsbildaufnahmen werden für alle Kantone gleichartige Grundlagen benützt.

² Die Inventarisierung stützt sich primär auf den Augenschein sowie auf gesamtschweizerische Literatur und Kartenwerke. Fachliteratur wird berücksichtigt, sofern sie publiziert ist.

Art. 7 Keine Grundlagenforschung

Bei der Inventarisierung wird keine Grundlagenforschung betrieben.

Art. 8 Keine Berücksichtigung von kurzfristig gültigen Grundlagen

Für die Erstellung der Ortsbildaufnahmen werden keine Grundlagen und Vorgaben berücksichtigt, die sich kurzfristig verändern können. Bei der Inventarisierung wird entsprechend auf gültige Richt- und Zonenpläne und geltende Bau- und Planungsgesetze nicht reagiert.

Art. 9 Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit

Die Inventarisierung stützt sich allein auf die fachliche Beurteilung des Ortsbilds in seinem Zustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung. Politische Interessen, geplante bauliche oder planerische Veränderungen oder mögliche Zielkonflikte zwischen den Interessen des Ortsbildschutzes und anderen Interessen werden nicht berücksichtigt.

⁹ Die Erstausgabe der Siegfriedkarte ist einsehbar unter map.geo.admin.ch > Dargestellte Karten > Siegfriedkarte Erstausgabe.

Art. 10 Keine Innenbesichtigungen

Das ISOS erfasst ausschliesslich die äusseren Erscheinungsmerkmale der Ortsbilder zum Zeitpunkt der Inventarisierung. Häuser und nicht öffentlich zugängliche Aussenräume werden nicht betreten.

Art. 11 Präsentation einer Momentaufnahme

Für das ISOS sind Entwicklungsprozesse massgebend. Es betrachtet Ortsbilder weder in Bezug auf ihre Vergangenheit noch in Bezug auf ihre Zukunft als statisch, da die meisten Siedlungen über Jahrhunderte entstanden sind und sich auch in Zukunft weiterentwickeln werden. Ihre Inventarisierung bietet eine Momentaufnahme.

Art. 12 Primat des räumlichen Bezugs

Die vom ISOS gewählte Betrachtungsweise beruht auf dem Grundsatz, wonach die Art der Beziehung von Ortsbildteilen untereinander ebenso wichtig ist wie die Ortsbildteile selber. Dieser Grundsatz legt das Gewicht auf den räumlichen Bezug der Bauten untereinander sowie zu den Plätzen, Strassen und Grünräumen. Ebenso wichtig ist das Verhältnis der Bebauung zur umliegenden Landschaft.

4. Systematik**Art. 13** Wissenschaftlichkeit

¹ Die Inventarisierung erfolgt nach der nachfolgend definierten, an den baukulturellen, insbesondere an städtebaulichen Qualitäten der Siedlungen ausgerichteten, wissenschaftlich fundierten, objektiven Methode mit nachvollziehbarem, einheitlichem Kriterienkatalog.

² Das Inventarisierungssystem wird allen Siedlungsgattungen der Schweiz gerecht. Es wird auf alle untersuchten Siedlungen gleich angewendet und erbringt vergleichbare Ortsbildaufnahmen.

Ortsbild**Art. 14** Beschaffenheit des Ortsbilds

Das *Ortsbild* bezeichnet im ISOS die in Artikel 3 Absatz 2 beschriebene Siedlung in ihrer Gesamtheit. Es umschreibt einen geschlossenen Perimeter.

Art. 15 Bewertung des Ortsbilds; Hauptkriterien

Ob ein Ortsbild ins ISOS aufgenommen wird, wird nach den folgenden Hauptkriterien beurteilt:

- a. *Lagequalitäten*: Beurteilt wird der Situationswert des Ortsbilds, namentlich ob die Grün- und Freiräume um die Bebauung eine ausgeprägte Nah- und Fernwirkung sowie Ein- und Ausblicke garantieren, ob die Bebauung optisch und nutzungsmässig einen starken Bezug zur umgebenden Kulturlandschaft aufweist, ob wichtige Ortsbildteile in topografisch dominanter Situation liegen und ob das Ortsbild an einer bekannten alten Verkehrsverbindung liegt;
- b. *räumliche Qualitäten*: Beurteilt werden der räumliche Wert der einzelnen Ortsbildteile sowie die Intensität des räumlichen Bezugs zwischen den Ortsbildteilen, namentlich ob die Bauten die Strassen, Plätze und Grünräume klar fassen, ob landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume eine deutliche Raumwirkung entfalten, ob die Bebauung in ihrer Gesamtform einheitlich ist und im Detail variiert, ob zwischen den bebauten Ortsbildteilen eindeutige Abgrenzungen und offensichtliche Hierarchien bestehen und ob zwischen Bebauung und Kulturland intensive Wechselbeziehungen vorhanden sind;
- c. *architekturhistorische Qualitäten*: Beurteilt werden der architekturhistorische Wert der einzelnen Ortsbildteile sowie die Ablesbarkeit der Entwicklungsphasen der Siedlung, namentlich ob die Bebauung und landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume regionalspezifisch sind und eine bestimmte Epoche deutlich illustrieren, ob eine siedlungstypologisch beispielhafte Entwicklung sichtbar ist, ob architekturhistorisch einprägsame Übergänge zwischen den einzelnen Ortsbildteilen vorhanden sind und ob eine Vielzahl an baukünstlerisch, historisch oder typologisch wichtigen Einzelbauten vorkommt.

Art. 16 Bewertung des Ortsbilds; Nebenkriterien

Die folgenden Nebenkriterien können die Bewertung eines Ortsbilds beeinflussen:

- a. *archäologischer Wert*: namentlich Orte mit bedeutenden vorgeschichtlichen oder geschichtlichen Funden, die zu wichtigen Erkenntnissen der Siedlungsforschung beigetragen haben;
- b. *geschichtlicher Wert*: namentlich Orte, die als Wirkungsort für die Schweiz wichtiger Personen von Bedeutung sind, die dank Werken der Literatur oder der bildenden Kunst in die Geschichte eingegangen sind oder an denen wichtige Schlachten stattgefunden haben;
- c. *volkskundlicher Wert*: namentlich Orte, in denen überregional bedeutende traditionelle oder einmalige Ereignisse wie Feste, spezielle Märkte oder Prozessionen stattfanden oder stattfinden, oder sagenumwobene Stätten.

Art. 17 Anwendung und Gewichtung der Kriterien

Bei der Anwendung der Bewertungskriterien werden folgende Aspekte besonders beachtet:

- a. Untersuchungsgegenstand des ISOS ist die schweizerische Siedlungslandschaft in der für sie typischen Vielfalt. Grössere und kleinere ländliche Siedlungen werden als gleichbedeutend mit städtischen berücksichtigt;
- b. Die heutige Gestalt zählt mehr als die Siedlungsgeschichte. Das ISOS stellt auf das Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Inventarisierung ab;
- c. Die Qualitäten der einzelnen Ortsbildteile werden gesamthaft betrachtet und deren Beziehungswert qualifiziert. Je höher die Qualitäten der einzelnen Ortsbildteile sind und je deutlicher ablesbar der räumliche Zusammenhang zwischen ihnen ist, desto höher werden die Qualitäten des Ortsbilds beurteilt;
- d. Bei kleinen Siedlungen wird die unverbaute Situation als besondere Qualität veranschlagt. Neben dem Eigenwert der Bebauung machen vor allem die Lagequalitäten den Wert eines Weilers oder eines Dorfes aus: die Wirkung in die Weite, die Aus- und Durchsichten im Ortsinnern, die Intaktheit der Obst- und Gemüsegärten, die Wiesen und Weiden, welche die Bebauung umgeben;
- e. Bei grossen Siedlungen wird eine gute Ablesbarkeit der Siedlungsentwicklung hoch gewertet. Quartiere aus unterschiedlichen Zeiten erhöhen den Wert eines Ortsbilds, wenn sie nebeneinander liegen, klar fassbar und in einer räumlichen Abfolge erlebbar sind und dadurch die historische Entwicklung der Siedlung illustrieren;
- f. Bei den Spezialfällen sind vorwiegend die architekturhistorischen Qualitäten, der Seltenheitswert oder die klare Ausformulierung eines Siedlungstyps von Bedeutung.

Art. 18 Klassifizierung der Qualitäten

Die auf der Basis der Hauptkriterien untersuchten Qualitäten des Ortsbilds werden vier Klassen zugewiesen. Absteigend von der höchsten zur niedrigsten Wertung lauten sie:

- a. *herausragend hohe Qualitäten*;
- b. *hohe Qualitäten*;
- c. *gewisse Qualitäten*;
- d. *keine besonderen Qualitäten*.

Art. 19 Nationale Bedeutung

¹ Die Ausscheidung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung erfolgt einerseits aufgrund eines Vergleichs mit anderen Ortsbildern und andererseits aufgrund der Prüfung von deren eigenen Qualitäten.

² Verglichen wird ein Ortsbild ausschliesslich mit Ortsbildern derselben Siedlungskategorie. Die der Siedlungskategorie «Spezialfall» zugewiesenen Ortsbilder sind nicht direkt miteinander vergleichbar.

³ Um als national bedeutend eingestuft zu werden, muss ein Ortsbild mindestens gewisse Qualitäten nach zwei Bewertungskriterien nach Art. 15 und hohe Qualitäten nach dem dritten Kriterium aufweisen. Hat ein Ortsbild nach einem der drei Kriterien keine besonderen Qualitäten, so muss es nach den anderen beiden Bewertungskriterien mindestens hohe Qualitäten aufweisen oder gewisse Qualitäten nach einem und herausragend hohe Qualitäten nach einem anderen Kriterium haben, um als national bedeutend eingestuft zu werden.

⁴ Die Klassifizierung «herausragend hohe Qualitäten» wird nur in Fällen vergeben, in denen ein Ortsbild ausserordentliche Qualitätsmerkmale oder seltene Qualitäten als Alleinstellungsmerkmal aufweist.

⁵ Nebenqualitäten nach Art. 16 allein reichen nicht aus, um ein Ortsbild als national bedeutend einzustufen, wenn es die Mindestbewertung gemäss Absatz 3 nicht erreicht.

Ortsbildteile

Art. 20 Beschaffenheit der Ortsbildteile

¹ *Ortsbildteile* umschreiben geschlossene Perimeter innerhalb eines Ortsbilds.

² Ortsbildteile werden in zwei Ausprägungen erfasst:

- a. *erhaltenswerte Ortsbildteile* mit Eigenwert, denen ein Erhaltungsziel zugewiesen ist.
- b. *sensible Bereiche* mit Beziehungswert. Bei sensiblen Bereichen handelt es sich um Ortsbildteile, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer erhaltenswerten Bebauung oder zu einem erhaltenswerten Freiraum liegen.

³ Ortsbildteile können für sich alleine stehen oder in anderen Ortsbildteilen liegen.

⁴ Ortsbildteile, die nur aus Kleinstbaugruppen, einem Bau oder aus Teilen eines Baus bestehen, werden als *kleinstmögliche Ortsbildteile* bezeichnet. Als solche werden nur Bereiche ausgeschieden, die in der Regel von hohem architekturhistorischem Wert sind, einen besonders hohen Stellenwert im übergeordneten Ortsbildteil oder im Ortsbild aufweisen und wesentlich zur Eigenheit des Ortsbilds beitragen.

Art. 21 Eingrenzung von Ortsbildteilen

¹ Die Aufschlüsselung der Ortsbilder in Ortsbildteile erfolgt aufgrund von drei Gliederungskriterien:

- a. *die räumliche Kohärenz*: Nach diesem Beurteilungsansatz wird das Ortsbild unter dem Gesichtspunkt von räumlichen Zusammenhängen betrachtet. Bereiche können aufgrund ihrer topografischen Situation oder weil sie Ähnlichkeiten im Siedlungsmuster respektive in den räumlichen Gegebenheiten aufweisen als Ganzheit begriffen werden, auch wenn sie keine einheitliche Epochenzugehörigkeit aufweisen;
- b. *die historische Kohärenz*: Grundlage für diesen Beurteilungsansatz ist eine Analyse der schweizerischen Siedlungsgeschichte unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Siedlungen. Der Ansatz geht davon aus, dass die verschiedenen Wachstumsphasen und Entwicklungsstufen der Siedlungen auch in den heutigen Ortsbildern noch ablesbar sind. Dieser Ansatz ist vorab bei komplexen Siedlungen mit nennenswertem historischem Wachstum massgebend. Anhand der Untersuchung der für die unterschiedlichen Wachstumsphasen charakteristischen Bautypen können der alte Kern und die später hinzugekommenen Quartiere voneinander unterschieden werden. Bei Siedlungen ohne nennenswertes historisches Wachstum wird untersucht, wie zeittypisch und regionalspezifisch Siedlungsstruktur und Gebäudeformen sind;
- c. *die Kohärenz nach Erhaltungszustand und Erhaltungsziel*: Als zusammenhängende Einheiten werden nach diesem Beurteilungsansatz nur Bereiche betrachtet, die einen ähnlichen Erhaltungszustand aufweisen und denen dasselbe Erhaltungsziel zugewiesen werden kann. Dieser Ansatz zielt auf den Grad der Schutzwürdigkeit des Ortsbilds bzw. der Ortsbildteile.

² Die alternative Anwendung der drei Kriterien führt nicht immer zu deckungsgleichen Eingrenzungen eines Ortsbildteils. Bei der Bestimmung der definitiven Eingrenzung überwiegt die räumliche Kohärenz gegenüber den anderen.

Art. 22 Bewertung der Ortsbildteile

¹ Die Ortsbildteile müssen mindestens 30 Jahre alt sein, damit sie bewertet werden können.

² Die Ortsbildteile werden unabhängig von ihren Entstehungsepochen gleichbehandelt. Der Alterswert ist nicht an sich höher als andere Werte. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Art und Weise, wie die Bebauung eine bestimmte soziale, kulturelle, politische und ökonomische Situation, also eine bestimmte Lebensform, zu einer bestimmten Zeit illustriert.

³ Die erhaltenswerten Ortsbildteile werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. *räumliche Qualitäten*: Beurteilt wird die Intensität des räumlichen Zusammenhangs innerhalb der Bebauung und der landschaftsarchitektonisch gestalteten Freiräume anhand der Untersuchung des Bezugs der Bauten zueinander, namentlich der Klarheit, in der die Bauten Strassen, Plätze und Grünräume fassen, sowie der räumlichen Ausprägung von landschaftsarchitektonisch gestalteten Freiräumen, der Einheitlichkeit der Bebauung in ihrer Gesamtform und der Varietät im Detail;
- b. *architekturhistorische Qualitäten*: Beurteilt wird, inwiefern die Bebauung und landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume regionalspezifisch sind und eine bestimmte Epoche deutlich illustrieren;
- c. *Stellenwert*: Beurteilt wird die Bedeutung des Ortsbildteils in Bezug auf das Ortsbild als Ganzes aufgrund der topografischen Lage oder einer anderen Art der Dominanz wie beispielsweise der Funktion;
- d. *Erhaltungszustand*: Beurteilt wird für bebaute Bereiche die Ursprünglichkeit und der Zustand der Bauten, ihrer Gärten und Umräume sowie ihres Erschliessungsnetzes; für Grünräume die Ursprünglichkeit und der Zustand der Bauten und der Vegetation, der Grad der Verbauung und die Ablesbarkeit des Bezugs zur erhaltenswerten Bebauung.

⁴ Die gemäss Absatz 3 untersuchten räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten werden vier Klassen zugewiesen. Absteigend von der höchsten zur niedrigsten Wertung lauten sie:

- a. *herausragend hohe Qualitäten*;
- b. *hohe Qualitäten*;
- c. *gewisse Qualitäten*;
- d. *keine besonderen Qualitäten*.

⁵ Der gemäss Absatz 3 untersuchte Stellenwert und der Erhaltungszustand werden textlich zum Ausdruck gebracht.

⁶ Nicht öffentlich zugängliche erhaltenswerte Ortsbildteile können räumlich nicht beurteilt werden. Entsprechend erhalten sie nach dem Kriterium «räumliche Qualitäten» keine Klassifizierung.

⁷ Kleinstmögliche Ortsbildteile, die nur aus einem Bau oder aus Teilen eines Baus bestehen, können räumlich nicht beurteilt werden. Entsprechend erhalten sie nach dem Kriterium «räumliche Qualitäten» keine Klassifizierung.

⁸ Nicht landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume weisen weder räumliche noch architekturhistorische Qualitäten auf. Entsprechend erhalten sie nach diesen Kriterien keine Klassifizierung.

⁹ Sensible Bereiche werden einzig hinsichtlich des Stellenwerts gemäss Absatz 3 bewertet. Dieser kann proportional zur Empfindlichkeit des benachbarten erhaltenswerten Ortsbildteils mehr oder weniger hoch sein.

Art. 23 Erhaltungsziele

¹ Den erhaltenswerten Ortsbildteilen wird gestützt auf ihre Bewertung eines der folgenden Erhaltungsziele zugewiesen:

- a. *Erhaltungsziel A*: Für Ortsbildteile mit diesem Erhaltungsziel wird spezifiziert zwischen *Erhalten der Substanz* und *Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche*; Ortsbildteilen können nur eine der beiden oder auch beide Spezifikationen

des Erhaltungsziels zugewiesen werden; Substanzerhaltung bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bedeutet, für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen;

- b. *Erhaltungsziel B* heisst *Erhalten der Struktur*: Strukturhaltung bedeutet, die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten;
- c. *Erhaltungsziel C* heisst *Erhalten des Charakters*: Charaktererhaltung bedeutet, das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die den ursprünglichen Erbauungsgrund illustrierenden und für den Charakter wesentlichen Elemente integral zu erhalten.

² Die Zuordnung eines der drei Erhaltungsziele A, B oder C hängt wesentlich vom Erhaltungszustand eines Ortsbildteils und von den ihm eigenen Qualitäten zum Zeitpunkt der Inventarisierung ab. Inkorporierte Ortsbildteile weisen mindestens das gleich hohe Erhaltungsziel auf wie der Ortsbildteil, der sie umgibt.

³ Sensiblen Bereichen wird kein Erhaltungsziel nach Absatz 1 zugewiesen, in ihnen sind jedoch negative Einwirkungen auf die erhaltenswerten Ortsbildteile zu vermeiden.

Art. 24 Generelle Erhaltungshinweise und entsprechende Massnahmen nach Erhaltungszielen

¹ Für alle erhaltenswerten Ortsbildteile ist im Falle baulicher Veränderungen oder bei Umgestaltungen eine Beratung durch die Denkmalpflege, durch andere offizielle Fachinstanzen oder Fachleute zweckmässig. Zusätzlich formuliert das ISOS im Hinblick auf seine praktische Umsetzung generelle Erhaltungshinweise und Massnahmen zu Erhaltung, Pflege und Wertschätzung der Ortsbilder.

² Bei «Erhalten der Substanz» gelten als generelle Erhaltungshinweise Abbruchverbot, Bauverbot für Neubauten und die Pflicht, für Veränderungen Detailvorschriften zu erstellen. Es eignen sich unter anderem folgende Massnahmen:

- a. Öffentlichkeit sensibilisieren z. B. durch Fach- oder Zeitungsbeiträge zu speziellen Problemen, Ausstellungen samt Führungen vor Ort, durch Schulung in Form von Ausbau bestehender Fächer an Hochschulen, durch Weiterbildung von Verwaltungspersonal in Kantonen und Gemeinden;
- b. Detailinventare zur weiteren Abklärung von schutzwürdigen Bauten und weiteren ortsbildprägenden Elementen wie z. B. Bäumen, Gärten und Brunnen erstellen und weiterführende Studien auf der Basis des ISOS veranlassen;
- c. Subventionen für vorbildliche Um- und Ausbauten im Sinne des Ortsbildschutzes erteilen z. B. durch Bereitstellen spezieller Fonds oder eines jährlichen Kredits für Sondervorhaben zuhanden der Bauberatung oder Baukommission der Gemeinde;
- d. Erleichterungen gegenüber allgemein gültigen Bauvorschriften einführen wie z. B. Lockerung der Anwendung von wohnhygienischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zwecks Erhalt von Altbauten oder Altbauteilen, Bewilligung von Ausnahmen aller Art (bezogen auf die Qualität des Eingriffs), Gewährung von Steuer- und Krediterleichterungen bei Umbauten im Sinne des Ortsbildschutzes;
- e. Planung der Behörden auf den Altbaubestand abstimmen z. B. durch möglichst kleinräumigen Strassenausbau (minimale Abmessungen, keine Begradigungen, keine hohen fahrbahnparallelen Gehsteige in bäuerlichen Ortsbildern u. Ä.), durch Belassen von öffentlichen Parks und Plätzen in der in der Region üblichen Tradition;
- f. Vorbaulinien und rückwärtige Baulinien (Innenbaulinien) einführen;
- g. Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen wie z. B. Unterschutzstellung oder Sicherung eines Grundbucheintrags bzw. Dienstbarkeitsvertrags.

³ Bei «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche» gelten als generelle Erhaltungshinweise das Verbot, Bauzonen auszuscheiden, und die Pflicht, strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten und spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten zu erstellen. Es eignen sich unter anderem folgende Massnahmen:

- a. Öffentlichkeit sensibilisieren z. B. durch Fach- oder Zeitungsbeiträge zu speziellen Problemen, Ausstellungen samt Führungen vor Ort, durch Schulung in Form von Ausbau bestehender Fächer an Hochschulen, durch Weiterbildung von Verwaltungspersonal in Kantonen und Gemeinden;
- b. Detailprüfung des Stellenwerts der Freiräume für die erhaltenswerte Bebauung, indem Erhaltungsvorstellungen und Nutzungsansprüche erhoben, einander gegenübergestellt und die daraus resultierenden Zielkonflikte, zu deren Lösung allenfalls weitere Analysen und Inventare in Auftrag gegeben werden müssen, bezeichnet werden;
- c. Geeignete Nutzungen zuweisen oder Nutzungen einschränken;
- d. Bei wertvollen Bereichen, welche zum Zeitpunkt der Inventarisierung bereits als Bauzone ausgeschieden sind, prüfen, ob sie als Freihaltegebiet zu bezeichnen sind. Mindestens jedoch spezielle, an die erhaltenswerten Freiräume angepasste Zonenvorschriften erlassen durch Herabsetzung der Ausnutzungsziffer und/oder Überbauungsziffer, Reduktion der Geschosshöhe und Einführung einer Grünflächenziffer;
- e. Spezielle Gestaltungsvorschriften für Neubauten aufstellen, um die Störwirkung unvermeidlicher Bauten einzuschränken;
- f. Sondernutzungsplan-Obligatorium einführen;
- g. Bäume, Baumgruppen und Hecken von dominierender Erscheinung und Bedeutung durch Einzelverfügungen oder im Rahmen der Gestaltungsplanung schützen.

⁴ Bei «Erhalten der Struktur» gilt als genereller Erhaltungshinweis die Pflicht, strenge Ausnahmeregelungen für den Abbruch von Altbauten sowie besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten zu erstellen. Es eignen sich unter anderem folgende Massnahmen:

- a. Öffentlichkeit sensibilisieren z. B. durch Fach- oder Zeitungsbeiträge zu speziellen Problemen, durch Ausstellungen samt Führungen vor Ort, durch Schulung in Form von Ausbau bestehender Fächer an Hochschulen, durch Weiterbildung von Verwaltungspersonal in Kantonen und Gemeinden;
- b. Detailinventare zur weiteren Abklärung von schutzwürdigen Bauten und weiteren ortsbildprägenden Elementen wie z. B. Bäumen, Gärten und Brunnen erstellen und weiterführende Studien auf der Basis des ISOS veranlassen;
- c. Spezielle, an den historischen Baubestand angepasste Zonenvorschriften erlassen (Nutzung, Ausnützung, Gebäudehöhe, Geschosshöhe, evtl. weitere Faktoren festlegen) zum Erhalt der wesentlichen strukturbildenden Elemente;
- d. Ausnahmegewilligungsverfahren erleichtern (z. B. Überschreiten der zulässigen Ausnützungsziffer, Bewilligung zum Unterschreiten von Strassen- und Gebäudeabständen), wenn dies der bestehenden Bebauungsstruktur entspricht;
- e. Planung der Behörden auf die Bebauungsstruktur abstimmen z. B. durch möglichst kleinräumigen Strassenausbau (minimale Abmessungen, keine Begradigungen, keine hohen fahrbahnparallelen Gehsteige in bäuerlichen Ortsbildern u. Ä.); durch Belassen von öffentlichen Parks und Plätzen in der in der jeweiligen Region üblichen Tradition;
- f. Neubauten der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung gestalten, z. B. durch Einpassen von architektonisch beispielhaft gestalteten Schulhäusern, Gemeindeverwaltungen oder Sportanlagen in die Altbebauung oder in den Landschaftsraum;
- g. Gestaltungsvorschriften festlegen, die mit geschickt gelegten Baulinien (Gebäudeabstand, Verhältnis Bauten/Vorplätze/Gärten/Strassenraum sowie Ausbau und Nutzung des Vorgeländes) erreichen, dass die wesentlichen Strukturmerkmale beibehalten werden;
- h. Für Struktur und Charakter der Bebauung oder Freiräume wesentliche Elemente festlegen als Voraussetzung zur Baurealisierung zwecks vermehrter Auseinandersetzung von Architektinnen und Architekten und Baufachleuten mit dem Altbaubestand und dessen Umgebung.

⁵ Bei «Erhalten des Charakters» gilt als genereller Erhaltungshinweis die Pflicht, besondere Vorschriften zur Eingliederung von Neubauten zu erstellen. Es eignen sich unter anderem folgende Massnahmen:

- a. Spezielle, an den im Bautengemisch wesentlichen Altbaubestand angepasste Zonenvorschriften (Nutzung, Ausnützung, Gebäudehöhe, Geschosshöhe, evtl. weitere Faktoren festlegen) erlassen;
- b. Planung der Behörden mit Rücksicht auf den typischen Charakter des Ortsbildteils vornehmen z. B. durch möglichst kleinräumigen Strassenausbau (minimale Abmessungen, keine Begradigungen, keine hohen fahrbahnparallelen Gehsteige in bäuerlichen Ortsbildern u. Ä.), durch Belassen von öffentlichen Parks und Plätzen in der in der jeweiligen Region üblichen Tradition;
- c. Gestaltungsplan-Obligatorium einführen;
- d. Für Struktur und Charakter der Bebauung oder Freiräume wesentliche Elemente festlegen als Voraussetzung zur Baurealisierung zwecks vermehrter Auseinandersetzung von Architektinnen und Architekten und Baufachleuten mit dem Altbaubestand und dessen Umgebung.

Art. 25 Zusatzinformationen

¹ Ortsbildteile können sogenannte *Hinweise* enthalten. Diese bezeichnen Detailobjekte oder Phänomene, die im Aufnahmeplan verortet werden und zusätzliche Informationen zum Ortsbildteil geben.

² Hinweise können materiell existierende Objekte kleinerer oder grösserer räumlicher Ausdehnung, den Standort von abgegangenen Objekten oder von immateriellen Gegebenheiten bezeichnen. Sie können die Form von geschlossenen Perimetern, Linien oder Punkten haben.

³ Hinweise erhalten je nach ihrer Ausprägung eines der folgenden Prädikate:

- a. *differenziert sich vom restlichen Ortsbildteil*: wenn Elemente oder Phänomene durch Stellung, besondere kulturhistorische Bedeutung, in Alter, Funktion oder Beschaffenheit deutlich vom Rest des Ortsbildteils abweichen;
- b. *prägt den Ortsbildteil mit*: wenn Elemente oder Phänomene in besonderem Masse zur Ausprägung einer räumlichen Gegebenheit in Ortsbildteilen beitragen;
- c. *beeinträchtigt den Ortsbildteil*: wenn Elemente oder Phänomene eine räumliche Gegebenheit in den Ortsbildteilen in besonderem Masse stören.

⁴ Hinweise spielen in den Ortsbildaufnahmen eine untergeordnete Rolle.

5. Dokumentation

Art. 26 Bestandteile der Dokumentation

- ¹ Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung werden textlich, bildlich und kartografisch dokumentiert.
- ² Eine Ortsbildaufnahme enthält die spezifische Analyse eines Ortsbilds und seiner Teile. Darüber hinaus gelten unabhängig von der Spezifität des Ortsbilds für alle Ortsbilder immer auch die generellen Erhaltungshinweise zu den einzelnen Erhaltungszielen und die entsprechenden geeigneten Massnahmen, wie sie oben in 4. Art. 24 aufgeführt sind.
- ³ In Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 2 NHG gestellten Mindestanforderungen an Bundesinventare enthält jede Ortsbildaufnahme:
 - a. ein Ortsbildporträt;
 - b. eine fotografische Dokumentation des Ortsbilds;
 - c. einen Plan, auf dem das Ortsbild mit den darin ausgeschiedenen Ortsbildteilen und Hinweisen verzeichnet ist;
 - d. eine Legende, die sämtliche auf dem Plan ausgewiesenen Elemente benennt und erläutert;
 - e. eine genaue Beschreibung des Ortsbilds und der einzelnen Ortsbildteile;
 - f. die Bewertung des Ortsbilds und der einzelnen Ortsbildteile;
 - g. die Begründung der Bewertung des Ortsbilds und der einzelnen Ortsbildteile;
 - h. die Erhaltungsziele der einzelnen Ortsbildteile;
 - i. die Nennung möglicher Gefahren für das Ortsbild und für die einzelnen Ortsbildteile;
 - j. die Nennung bestehender Schutzmassnahmen für das Ortsbild;
 - k. spezifische Erhaltungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge für das Ortsbild und für die einzelnen Ortsbildteile.

Art. 27 Das Ortsbildporträt

Das Ortsbildporträt besteht aus der Einordnung des Ortsbilds in eine der sechs Siedlungskategorien («Stadt», «Kleinstadt/Flecken», «Verstädtertes Dorf», «Dorf», «Weiler» oder «Spezialfall»), einer Beschreibung der wichtigsten Charakteristika und Qualitäten des Ortsbilds und einer Begründung für die nationale Bedeutung.

Art. 28 Die Fotodokumentation

Das Ortsbild wird in seiner äusseren und inneren Erscheinung fotografisch dokumentiert. Jeder erhaltenswerte Ortsbildteil wird auf mindestens einem Bild festgehalten. Die Dokumentation beschränkt sich auf das Festhalten der wichtigsten räumlichen, architektonischen und landschaftsarchitektonischen Charakteristika der Ortsbildteile.

Art. 29 Der Aufnahmeplan

- ¹ Das Resultat der Inventarisierung wird auf einem Plan verzeichnet. Sowohl die Perimeter der Ortsbildteile wie auch alle anderen Eintragungen orientieren sich nicht an den bestehenden Parzellen.
- ² Für die rechtsgültige Version der Ortsbildaufnahmen wird zwecks Vergleichbarkeit die immer gleiche Kartengrundlage im Massstab 1 : 5000 verwendet. Ausnahmen bilden die Aufnahmen der Ortsbilder grosser Ausdehnung. Deren Eingrenzungen werden auf der gleichen Kartengrundlage gezeichnet, aber im Massstab 1 : 7500.
- ³ In der rechtsgültigen Version der Ortsbildaufnahmen sind sämtliche auf dem Plan verzeichneten Elemente zwecks Identifizierbarkeit nummeriert.
- ⁴ Ortsbildteile sind in ganzen arabischen Zahlen nummeriert. Jeder Ortsbildteil hat eine eigene Nummer. Hinweise sind mit Dezimalzahlen nummeriert. Die Zahl vor dem Punkt gibt die Nummer des Ortsbildteils an, in dem der Hinweis liegt, die Zahl nach dem Punkt gibt die Nummer des Hinweises an.
- ⁵ Hinweise können sich über mehrere Ortsbildteile ausdehnen. Solchen ortsbildteilübergreifenden Hinweisen wird in jedem Ortsbildteil eine neue Nummer zugewiesen.

Art. 30 Die Legende zum Plan

- ¹ Eine Legende identifiziert alle auf dem Plan verzeichneten Elemente. Jedem nummerierten Element auf dem Plan entspricht ein Legendeneintrag.
- ² Legendeneinträge zu den Ortsbildteilen enthalten die Identifikationsnummer, eine Kurzbeschreibung, die Bewertung und, ausser bei sensiblen Bereichen, auch das Erhaltungsziel des Ortsbildteils.
- ³ Legendeneinträge zu den Hinweisen enthalten die Identifikationsnummer, eine Kurzbeschreibung und die Begründung des Hinweises. Handelt es sich um einen ortsbildteilübergreifenden Hinweis, wird auf die Nummern, die der Hinweis in den anderen Ortsbildteilen hat, verwiesen.

Art. 31 Beschreibung und Bewertung des Ortsbilds

- ¹ Das Ortsbild ist in seiner historischen Entwicklung (Teil «Siedlungsentwicklung») und im Zustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung (Teil «Das heutige Ortsbild») beschrieben.
- ² Der Teil «Siedlungsentwicklung» führt insbesondere die Ereignisse auf, welche das Ortsbild baulich massgebend geprägt oder verändert haben und die im Siedlungsbild zum Zeitpunkt der Inventarisierung noch zu erkennen sind.
- ³ Der Teil «Das heutige Ortsbild» beschreibt die topografische Lage der Siedlung sowie die das Ortsbild charakterisierenden räumlichen und architekturhistorischen bzw. regionalspezifischen Hauptmerkmale und gibt insbesondere eine Übersicht des räumlichen Bezugs zwischen den Ortsbildteilen wieder.
- ⁴ Die Bewertung des Ortsbilds besteht aus der Klassifizierung der drei Kriterien «Lagequalitäten», «räumliche Qualitäten» und «architekturhistorische Qualitäten» und einer Begründung der Klassifizierung.

Art. 32 Beschreibung und Bewertung der Ortsbildteile

- ¹ Die Ortsbildteile sind in ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung beschrieben.
- ² Die Beschreibung der erhaltenswerten Ortsbildteile gibt Auskunft über die charakteristischen räumlichen Gegebenheiten, die Gesamtgestalt und die wichtigsten raumprägenden Elemente. Sie enthält in der Regel:
 - a. Bezeichnung;
 - b. Funktion;
 - c. Stellung;
 - d. Erhaltungszustand (wenn es sich um bebaute Bereiche oder um gestaltete Freiräume mit baulicher und/oder pflanzlicher Substanz handelt);
 - e. Bebauungsstruktur, Typologie der Bauten und Typologie der Freiräume;
 - f. Grobdatierung oder, wenn möglich, Angabe des Entstehungsjahrs (wenn es sich um bebaute Bereiche oder um gestaltete Freiräume mit baulicher und/oder pflanzlicher Substanz handelt);
 - g. Besondere Merkmale, Morphologie;
 - h. Nennung der Verschachtelung von Ortsbildteilen, wenn es sich um Ortsbildteile handelt, die einen oder mehrere Ortsbildteile beinhalten, oder um solche, die in einem anderen Ortsbildteil liegen;
 - i. Nennung der Identifikationsnummern von anderen Ortsbildteilen im Ortsbild, zu denen eine starke strukturelle Verwandtschaft und räumliche Bezüge oder siedlungshistorische Beziehungen bestehen.
- ³ Die Bewertung der erhaltenswerten Ortsbildteile besteht in der Regel (vgl. Art. 22) aus der Klassifizierung der räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, einer Begründung der Klassifizierung sowie einem Beschrieb des Stellenwerts.
- ⁴ Die Beschreibung der sensiblen Bereiche führt nebst der Schilderung der Beschaffenheit des Bereichs auch aus, was darin in Bezug auf benachbarte erhaltenswerte Ortsbildteile besonders empfindlich ist. Ihr Stellenwert wird differenziert beschrieben.

Art. 33 Beschreibung und Begründung der Hinweise

- ¹ Die als Hinweise bezeichneten Objekte werden in ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung beschrieben, ausser es handelt sich um Hinweise auf Standorte von vergangenen Ereignissen oder von historisch belegten, aber nicht mehr existierenden Objekten. Immaterielle Hinweise, sogenannte Standorthinweise, bezeichnen das Ereignis bzw. das nicht mehr existierende Objekt.
- ² Hinweise werden bezüglich ihrer Bedeutung und, falls vorhanden, ihres Stellenwerts für den Ortsbildteil oder für das Ortsbild beschrieben.
- ³ Die Erwähnung von Hinweisen wird in den Ortsbildaufnahmen begründet.

Art. 34 Spezifische Erhaltungsempfehlungen, Verbesserungsvorschläge und Gefahren für das Ortsbild

- ¹ Für das Ortsbild und die Ortsbildteile werden spezielle Empfehlungen zur Erhaltung und Vorschläge zur Verbesserung ausgesprochen. Diese ergänzen die Beschreibungen und Bewertungen des Ortsbilds und seiner Teile. Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge basieren auf einem Katalog von Fragestellungen, der sich wie folgt gliedert:
 - a. Verbote und Gebote;
 - b. Präzisierung des Erhaltungsziels;
 - c. Weitere Studien.
- ² Es wird speziell auf negative Tendenzen in der Siedlungsentwicklung hingewiesen, welche die Qualitäten des Ortsbilds bzw. einzelner Ortsbildteile und somit seine nationale Bedeutung gefährden.

Art. 35 Bestehende Schutzmassnahmen

¹ Für jedes Ortsbild werden die zum Zeitpunkt der Inventarisierung bestehenden, relevanten Schutzmassnahmen internationaler, von der Schweiz ratifizierter Übereinkommen aufgeführt.

² Ebenfalls aufgeführt werden bestehende Schutzmassnahmen aller drei Staatsebenen, die für den Schutz von Ortsbildern oder deren Teilen relevant sind und zum Zeitpunkt der Inventarisierung Rechtskraft entfalten.

6. Publikation**Art. 36** Publikationsformen

¹ Das ISOS kann unentgeltlich auf dem Geoportal des Bundes¹⁰ eingesehen werden.

² Rechtsgültig sind alleine die Ortsbildaufnahmen im PDF-Format. Die Geodaten dienen der Information.

7. Verfahren**Art. 37** Zuständigkeit

Die Erarbeitung und Publikation der ISOS-Ortsbildaufnahmen gemäss diesen Weisungen obliegt dem Bundesamt für Kultur (BAK).

Art. 38 Ständiger Bewertungsausschuss ISOS

¹ Als zuständige Fachstelle des Bundes für die Erstellung des ISOS bestellt das BAK für die Bewertung und Einstufung der Ortsbilder als Objekte von nationaler Bedeutung einen ständigen Bewertungsausschuss.

² Der ständige Bewertungsausschuss ISOS setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Denkmalpflege, des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung zusammen.

³ Die Mitglieder des ständigen Bewertungsausschusses ISOS werden vom BAK jeweils für vier Jahre ernannt.

Art. 39 Bewertungsverfahren

¹ Die Einstufung der Ortsbilder erfolgt kantonsweise.

² Bei grösseren Kantonen erfolgt die Einstufung in mehreren Etappen.

³ Die Ortsbilder werden im kantonalen und regionalen Vergleich durch Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen und durch die Mitglieder des ständigen Bewertungsausschusses ISOS geprüft und bewertet.

Art. 40 Inkraftsetzung

¹ Artikel 5 Absatz 1 NHG sieht bei der Erstellung des ISOS eine Anhörung der Kantone vor.

² Im Rahmen der formellen Anhörung führt das BAK eine informelle fachliche Anhörung der interessierten Fachstellen des Kantons durch. Das BAK kann weitere interessierte Kreise begrüssen.

³ Nach erfolgter Anhörung der Kantone setzt der Bundesrat die Ortsbilder in Kraft. Bei grösseren Kantonen erfolgt die Inkraftsetzung in mehreren Etappen.

Art. 41 Nachführung

¹ Das ISOS ist nicht abschliessend; es ist gemäss Artikel 5 Absatz 2 NHG regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen.

² Die Nachführung erfolgt kantonsweise und folgt chronologisch den Publikationsdaten der ISOS-Aufnahmen. Es werden der Reihe nach die Kantone mit den ältesten ISOS-Grundlagen revidiert.

8. Schlussbestimmungen**Art. 42** Vollzug

Das EDI vollzieht diese Weisungen.

Art. 43 Übergangsrecht

¹ Diese Weisungen gelten für die Aufnahmen der Ortsbilder von nationaler Bedeutung, die vom 1. Dezember 2017 an in Kraft getreten sind (angepasste ISOS-Inventarisierungsmethode).

¹⁰ <https://map.geo.admin.ch/>.

² Die Aufnahmen der Ortsbilder von nationaler Bedeutung, die vor dem 1. Dezember 2017 in Kraft getreten sind, richten sich nach der gestützt auf die Publikation «Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz»¹¹ des EDI entwickelten Verwaltungspraxis (ursprüngliche ISOS-Inventarisierungsmethode).

³ Die ursprüngliche und die angepasste Methode beruhen auf den gleichen Grundsätzen und Grundregeln, unterscheiden sich aber geringfügig in der Systematik und der Begrifflichkeit. Ein Entsprechungsschlüssel der beiden Methodenvarianten findet sich im Anhang dieser Weisungen.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Der Anhang gilt bis zum Abschluss der nach angepasster ISOS-Inventarisierungsmethode revidierten und vom Bundesrat in Kraft gesetzten ISOS-Aufnahmen.

Eidgenössisches Departement des Innern:



Alain Berset

¹¹ Eidgenössisches Departement des Innern EDI (Hrsg.): Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale. Bern 1981. Eine Kurzbeschreibung der Methode gibt das in allen ISOS-Publikationen enthaltene Faltblatt «Erläuterungen zum ISOS».

Unterschiede zwischen Aufnahmen, die nach ursprünglicher, und solchen, die nach angepasster ISOS-Inventarisierungsmethode erstellt wurden

Stufe Ortsbild

Gegenstand	Ursprüngliche ISOS-Inventarisierungsmethode	ISOS-Inventarisierungsmethode ab 1.12.2017
Eingrenzung	Das Ortsbild hat aufgrund nicht klar limitierbarer Bereiche, den sog. Umgebungsrichtungen (U-Ri), keinen klar begrenzten Umriss.	Das Ortsbild besteht aus klar begrenzten Ortsbildteilen und umschreibt entsprechend einen geschlossenen Ortsbildperimeter.
Bewertung	Die Bewertung der Lagequalitäten, der räumlichen und der architekturhistorischen Qualitäten eines Ortsbilds erfolgt durch eine grafische Klassifizierung in «X» und «/». Die Klassifizierung ist sechsstufig (max. drei «X», mind. ein «/»). Die Klassifizierung der drei Qualitätskriterien ist textlich begründet.	Die Lagequalitäten, die räumlichen und die architekturhistorischen Qualitäten eines Ortsbilds werden vier Klassen zugewiesen. Absteigend von der höchsten zur niedrigsten Wertung lauten sie: <ul style="list-style-type: none"> - herausragend hohe Qualitäten; - hohe Qualitäten; - gewisse Qualitäten; - keine besonderen Qualitäten. Die Klassifizierung der drei Qualitätskriterien ist textlich begründet.

Stufe Ortsbildteile

Gegenstand	Ursprüngliche ISOS-Inventarisierungsmethode	ISOS-Inventarisierungsmethode ab 1.12.2017
Benennung	Die Aufgliederung des Ortsbilds unterscheidet vier Arten von Ortsbildteilen. Abhängig davon, ob es sich um bebaute oder nicht bebaute bzw. grosse oder kleine Bereiche sowie klar limitierbare oder nicht klar limitierbare Bereiche handelt, wird unterschieden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> - Gebieten (G); grosse Bebauungsbereiche; - Baugruppen (B): kleine Bebauungsbereiche; - Umgebungszonen (U-Zo); geschlossene, nicht bebaute oder neu überbaute, an erhaltenswerte Bebauungen angrenzende Bereiche; - Umgebungsrichtungen (U-Ri); offene, nicht bebaute oder neu überbaute, an erhaltenswerte Bebauungen angrenzende Bereiche. 	Die Aufgliederung des Ortsbilds erfolgt ausschliesslich in Ortsbildteile, unabhängig ihrer Beschaffenheit und Grösse. Sämtliche Ortsbildteile sind geschlossene Perimeter.
Darstellung	Bebaute Bereiche (Gebiete und Baugruppen) und Umgebungen sind plangrafisch unterschiedlich dargestellt.	Sämtliche Ortsbildteile sind plangrafisch gleich dargestellt.
Bewertung	Die Gebiete (G) und Baugruppen (B) sind nach ihrem Erhaltungszustand (sog. Aufnahmekategorie) in Relation zum Erhaltungsziel, nach ihren architekturhistorischen und räumlichen Qualitäten sowie nach ihrem Stellenwert (sog. Bedeutung) im Ortsbildganzen bewertet.	Erhaltenswerte bebaute Ortsbildteile werden nach ihrem Erhaltungszustand, ihren architekturhistorischen und räumlichen Qualitäten sowie aufgrund ihres Stellenwerts im Ortsbild bewertet. Nicht landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume werden ausschliesslich nach ihrem Stellenwert bewertet.

Gegenstand	Ursprüngliche ISOS-Inventarisierungsmethode	ISOS-Inventarisierungsmethode ab 1.12.2017
	<p>Die Umgebungen (U-Zo und U-Ri) sind nach ihrem Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung (sog. Aufnahmekategorie) und ihrem Stellenwert (sog. Bedeutung) bewertet.</p> <p>Die Bewertung der Qualitäten erfolgt durch eine grafische Klassifizierung in «X» und «/». Die Klassifizierung ist dreistufig, da auch ein leeres Feld einen Wert ausdrückt.</p>	<p>Der Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung wird in der Detailbeschreibung der Ortsbildteile differenziert zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Die räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten werden einer von vier Klassen zugewiesen. Absteigend von der höchsten zur niedrigsten lauten diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> - herausragend hohe Qualitäten; - hohe Qualitäten; - gewisse Qualitäten; - keine besonderen Qualitäten.
Erhaltungsziele	<p>Der erhaltenswerten Bebauung (G, B) ist eines der folgenden drei Erhaltungsziele zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A; für Gebiete und Baugruppen mit diesem Erhaltungsziel gilt Erhalten der Substanz, d. h. alle Bauten, Anlageteile und Freiräume sind integral zu erhalten, störende Eingriffe zu beseitigen; - B; für Gebiete und Baugruppen mit diesem Erhaltungsziel gilt Erhalten der Struktur, d. h. Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sind zu bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral zu erhalten; - C; für Gebiete und Baugruppen mit diesem Erhaltungsziel gilt Erhalten des Charakters, d. h. das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten ist zu bewahren, die für den Charakter wesentlichen Elemente sind integral zu erhalten. <p>Den Umgebungen (U-Zo und U-Ri) ist eines der folgenden zwei Erhaltungsziele zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a; für Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit diesem Erhaltungsziel gilt Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche, d. h. die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten sind zu bewahren, störende Veränderungen zu beseitigen; - b; für Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit diesem Erhaltungsziel gilt Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind. 	<p>Den erhaltenswerten Ortsbildteilen ist eines der folgenden drei Erhaltungsziele zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A; für Ortsbildteile mit diesem Erhaltungsziel wird spezifiziert zwischen Erhalten der Substanz und Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche; Ortsbildteilen können nur eine der beiden oder auch beide Spezifikationen des Erhaltungsziels zugewiesen werden; Substanzerhaltung bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bedeutet, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; - B bedeutet Erhalten der Struktur; Struktur-erhaltung bedeutet, die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten; - C bedeutet Erhalten des Charakters; Charaktererhaltung bedeutet, das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die den ursprünglichen Erbauungsgrund illustrierenden und für den Charakter wesentlichen Elemente integral zu erhalten.
Zuordnung Erhaltungsziele	<p>Jedem Ortsbildteil ist ein Erhaltungsziel zugewiesen, unabhängig davon, ob dieses einen Eigenwert oder Beziehungswert hat.</p>	<p>Ausschliesslich Ortsbildteilen mit Eigenwert ist ein Erhaltungsziel zugewiesen. Ortsbildteile mit Beziehungswert werden als sensible Bereiche bezeichnet.</p>

Gegenstand	Ursprüngliche ISOS-Inventarisierungsmethode	ISOS-Inventarisierungsmethode ab 1.12.2017
Bezeichnung von schützenswerten Einzelementen (E) (alt) / kleinstmöglichen Ortsbildteilen (neu)	Innerhalb von Ortsbildteilen sind sog. schützenswerte Einzelemente (E) verzeichnet. Es handelt sich dabei um gut erhaltene Bauten oder Anlagen von hohem architekturhistorischem Wert, die einen hohen Situationswert aufweisen und wesentlich zur Eigenheit des Ortsbilds bzw. des Ortsbildteils beitragen.	Architekturhistorisch wertvolle Einzelbauten, Teile von Bauten oder Kleinstbaugruppen, die einen besonders hohen Stellenwert im übergeordneten Ortsbildteil aufweisen und wesentlich zur Eigenheit des Ortsbilds beitragen, sind als kleinstmögliche Ortsbildteile ausgeschieden.
Bewertung von schützenswerten Einzelementen (E) (alt) / kleinstmöglichen Ortsbildteilen (neu)	Schützenswerte Einzelemente (E) haben stets das höchste Erhaltungsziel und die höchste Bedeutung. Ihrer Definition entsprechend, werden weder Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung (Aufnahmekategorie) noch architekturhistorische Qualität bewertet, und weil es sich um Einzelbauten oder um Teile von Bauten handelt, sind sie auch nicht nach den räumlichen Qualitäten bewertet.	In der Regel sind kleinstmögliche Ortsbildteile gleich bewertet wie die anderen erhaltenswerten Ortsbildteile. Kleinstmögliche Ortsbildteile, die nur aus einem Bau oder aus Teilen eines Baus bestehen, erhalten keine Klassifizierung nach dem Kriterium «räumliche Qualitäten».
Darstellung von schützenswerten Einzelementen (E) (alt) / kleinstmöglichen Ortsbildteilen (neu)	Schützenswerte Einzelemente (E) sind plangrafisch besonders hervorgehoben.	Kleinstmögliche Ortsbildteile sind gleich dargestellt wie die anderen Ortsbildteile.
Bezeichnung Störfaktoren (alt) und Hinweise	Innerhalb von Ortsbildteilen sind sog. Störfaktoren verzeichnet. Es handelt sich dabei um Bauten, Anlagen oder auch grossflächigere Bereiche wie ganze Strassenräume u. Ä., die beeinträchtigend auf das Ortsbild oder den Ortsbildteil einwirken und dessen Qualität schmälern. Sie haben keine Bewertung, und es ist ihnen auch kein Erhaltungsziel zugewiesen. Innerhalb von Ortsbildteilen sind sog. Hinweise verzeichnet. Es handelt sich dabei um ortsbildteildifferenzierende Elemente, die weder schmälern noch beeinträchtigend auf das Ortsbild oder den Ortsbildteil, in dem sie liegen, einwirken. Sie sind nicht bewertet, und es ist ihnen auch kein Erhaltungsziel zugewiesen.	Hinweise sind Angaben zu Bauten, Anlagen oder Phänomenen innerhalb von Ortsbildteilen, die als verteilte Zusatzinformationen zu einem Ortsbildteil dienen. Hinweise erhalten je nach Ausprägung eines der folgenden Prädikate zugewiesen: - differenziert sich vom restlichen Ortsbildteil; - prägt den Ortsbildteil mit; - beeinträchtigt den Ortsbildteil.
Darstellung Störfaktoren (alt) und Hinweise	Störfaktoren und Hinweise sind plangrafisch unterschiedlich dargestellt.	Hinweise sind unabhängig von ihrer Ausprägung plangrafisch gleich dargestellt.